



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

In der folgenden "Satzung - Textliche Festsetzungen", sind nur die Änderungen gegenüber dem Bebauungsplan vom Januar 1989, geändert 08.06.1989/14.08.1989, aufgeführt.

SATZUNG-TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Gemeinde 91747 Westheim, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl I S. 2141 ff, berichtigt im BGBl I S. 137 vom 16.01.1998, sowie aufgrund des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31.07.1997 folgende

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

§1 Geltungsbereich

Für das Baugebiet Westheim, Ortsteil Hüssingen, "Östlich des Friedhofes BA II" gilt die von Herrn Winfried Wolff, Architekt, ausgearbeitete, geänderte Bebauungsplanzeichnung im Maßstab M 1 : 1000 mit zeichnerischen Festsetzungen vom 27.03.1998, die mit den nachstehenden geänderten textlichen Festsetzungen und der Begründung den geänderten Bebauungsplan bildet. Die übrigen, hier nicht aufgeführten textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1989, behalten weiter ihre Gültigkeit.

§2 Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereiches wird im Sinne der Baunutzungsverordnung vom 23.01.1990 (BGBL 1, Seite 132), geändert am 01.05.1993, wie folgt festgesetzt:
> Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO <

§11 Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Bau GB rechtskräftig.

VERFAHRENSVERMERKE

zur Änderung des Bebauungsplanes Westheim, Ortsteil Hüssingen, "Östlich des Friedhofes BA II"

a) Die Gemeinde Westheim hat am 02.06.1997 beschlossen, den rechtsgültigen Bebauungsplan für das Baugebiet "Östlich des Friedhofes BA II" im Ortsteil Hüssingen, zu ändern.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

b) Der Beschluß, den Bebauungsplan zu ändern, wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 25.06.1997 bis 05.08.1997.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

c) Die Gemeinde Westheim hat am 30.03.1998 für den vorliegenden Entwurf des geänderten Bebauungsplanes beschlossen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Träger der öffentlichen Belange zu beteiligen.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

d) Die Auslegung des geänderten Bebauungsplanes mit der Begründung wurde ortsüblich bekanntgemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 31.03.1998 bis 11.05.1998.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

e) Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.04.1998 bis 11.05.1998 in der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim ausgelegt.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

f) Die Gemeinde Westheim hat, nach Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange, mit Beschluß des Gemeinderates vom 24.08.98, den geänderten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Westheim, den 31.08.1998

 Der Bürgermeister

g) Bekanntmachungsvermerk
 Der Beschluß des geänderten Bebauungsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an der Gemeindetafel vom 01.09.98 bis 02.10.98.
 Der geänderte Bebauungsplan tritt damit am 01.09.98 in Kraft.

Westheim, den 05.10.1998

 Der Bürgermeister

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

**WESTHEIM
 ORTSTEIL HÜSSINGEN
 "ÖSTLICH DES FRIEDHOFES BA II"**

VERFAHRENSTRÄGER **GEMEINDE 91747 WESTHEIM
 LANDKREIS WEISSENBURG-GUNZENHAUSEN**

ENTWURFSVERFASSER

**ARCHITEKT
 WINFRIED WOLFF
 BRUNNENSTRASSE 13
 91710 GUNZENHAUSEN**

MAßSTAB M 1 : 1000

GUNZENHAUSEN, 27.03.1998

GEÄNDERT: 06.07.1998

